

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 19 (1927)
Heft: 11

Artikel: 10 Jahre Gewerkschaftsbewegung unter kommunistischer Diktatur
Autor: Schwarz, Salomon
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352308>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

19. Jahrgang

NOVEMBER 1927

No. 11

10 Jahre Gewerkschaftsbewegung unter kommunistischer Diktatur.

Von Salomon Schwarz, Berlin.

Seit den ersten Tagen der zweiten russischen Revolution wies die russische Gewerkschaftsbewegung einen mächtigen Aufschwung auf. Beim Sturz des Zarismus im März 1917 zählten die russischen Gewerkschaften alle zusammen nur wenige Tausende Mitglieder. In der allrussischen Gewerkschaftskonferenz im Juli desselben Jahres waren bereits rund 1½ Millionen gewerkschaftlich organisierte Arbeiter und Angestellte vertreten. Zur Zeit des Sturzes der provisorischen revolutionären Regierung und der Proklamierung der Sowietrepublik im November 1917 scheint die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder bereits 2 Millionen erreicht zu haben. Die grosse Masse der industriellen Arbeiterschaft war bereits um diese Zeit in ihrer Mehrheit von der gewerkschaftlichen Organisation erfasst, wenn auch diese Erfassung — entsprechend dem stürmischen Charakter der Zeit — keinen festen und dauernden Charakter aufwies.

Die Proklamierung der sozialistischen Aera durch die neue, kommunistische Regierung bedeutete bald eine tiefe Aenderung in dem eigentlichen Wesen der Gewerkschaften. Die Gewerkschaften sollten zu wichtigsten Stützpunkten des sozialistischen Aufbaues, des sozialistischen — richtiger, des sozialistisch sein sollen — Staates werden, und der 1. allrussische Gewerkschaftskongress im Jahre 1918 hat bereits in Aussicht gestellt, dass «die Gewerkschaften unvermeidlich zu Organen des sozialistischen Staates werden und dass die Mitgliedschaft in den Gewerkschaften zu einer staatlichen Pflicht wird».

Die unmittelbare Verwirklichung des Sozialismus in einem wirtschaftlich rückständigen, zu 80 Prozent bäuerlichen Lande, dessen Wirtschaft zumal durch den Krieg und die Revolution auf das tiefste erschüttert wurde, stiess aber auf unüberwindliche wirtschaftliche Schwierigkeiten. Je grösser nun die Schwierigkeiten wurden, um so straffer suchte die kommunistische Regierung die

Machtbefugnisse des Staates auszugestalten und das terroristische Regiment auszubilden, um mit Hilfe der Gewalt sich über die wirtschaftlichen Hindernisse einfach hinwegzusetzen — ein utopistischer Gedanke, dessen fatale Folgen erst nach der Beendigung des Bürgerkrieges (im Herbst 1920) im vollen Masse in Erscheinung getreten sind, um schliesslich die Sovietregierung zu einem raschen Rückzug auf wirtschaftlichem Gebiete (seit dem Frühjahr 1921) zu bewegen.

Wirtschaftlich war Russland in den ersten Jahren der Sovietregierung kein Land des Sozialismus, sondern ein wirtschaftlich absterbendes Land, welchem gewaltsam sozialistische Formen aufgezwängt wurden, ohne dass das wirtschaftliche Sein sich diesen Formen tatsächlich anpassen konnte, und welches daher zu einem Lande des Hungers und der Fronarbeit («Arbeitspflicht») wurde, wie es im modernen Europa einfach undenkbar wäre. Die russischen Gewerkschaften — bestrebt, Organe des sozialistischen Staates zu sein — sind daher um diese Zeit in Wirklichkeit zu Verwaltungsorganen des Staates in Arbeitersachen geworden, zu Organen, deren Hauptaufgabe darin bestand, die durch die Arbeitspflicht an die Betriebe gefesselten Arbeitermassen zu disziplinieren und zu einem willigen Werkzeug in der Hand der Regierung zu machen.

Mit dem im Jahre 1921 angetretenen Rückzug von den Utopien der kommunistischen Sturm- und Drangperiode wurde der Wiederaufbau der russischen Volkswirtschaft auf einer zum Teil privatwirtschaftlichen (so vorwiegend in der Landwirtschaft) zum Teil staatskapitalistischen Grundlage angebahnt. Die Gewerkschaften mussten jetzt ihre Rolle ändern, zu Organen zur Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer in ihrer Eigenschaft als Verkäufer der Arbeitskraft werden und eine gewisse Selbständigkeit erlangen. Diese Entwicklung, deren Notwendigkeit grundsätzlich bereits seit Anfang 1922 auch von der herrschenden kommunistischen Partei offiziell anerkannt ist, stösst auf grösste Schwierigkeiten, die im System der kommunistischen Diktatur wurzeln. Die Interessen der kommunistischen Diktatur erfordern es, das heutige russische Wirtschaftssystem immer noch offiziell zu einem Sozialismus zu erklären, obgleich selbst die verstaatlichten Wirtschaftszweige längst nach den Prinzipien der Profitwirtschaft geleitet werden, nicht nach denen der Bedarfsdeckungswirtschaft, wie es für den Sozialismus charakteristisch wäre. Der Sozialismus kennt aber keine Klassengegensätze, und so werden die russischen Gewerkschaften in die Bahnen der wirtschaftsfriedlichen Gewerkschaftsbewegung gedrängt. Diese offizielle wirtschaftsfriedliche Einstellung der russischen Gewerkschaften gerät viel zu oft in Gegensatz zu den wirklichen Interessen der von den Gewerkschaften vertretenen Arbeitermassen. Um diesen Gegensatz im Keime zu ersticken, sucht die kommunistische Partei die selbst-

ständige Entwicklung der Gewerkschaften unmöglich zu machen und sie der kommunistischen Partei streng zu unterordnen.

«Unsere Gewerkschafter sind noch nicht genügend erzogen, um einer harten Hand nicht mehr zu bedürfen. Wollen wir kein Versteckspielen: unsere Gewerkschaftsbewegung ist zentralisiert. Wir werden vor niemand ein Hehl daraus machen, dass die Gewerkschaftsbewegung von der K. P. d. S. U. geleitet war und auch heute und in der Zukunft geleitet werden wird», so äusserte sich in seinem Referat auf dem jüngsten allrussischen Gewerkschaftskongress der anerkannte Führer der russischen kommunistischen Gewerkschaft, Tomski («Trud» vom 8. Dezember 1926).

In diesen prägnanten Worten ist das Wesen des Verhältnisses zwischen den Gewerkschaften und der K. P. d. S. U. mit einer nahezu brutalen Offenheit charakterisiert. Dieses Verhältnis gestaltet sich immer mehr zum eigentlichen Kernproblem der russischen Gewerkschaftsbewegung, und mit Recht rollen ausländische Gewerkschafter, soweit sie sich ernsthaft für die russischen Gewerkschaftsprobleme interessieren, immer wieder das Problem der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gewerkschaften in Russland auf. Neuerdings hat eine Gruppe amerikanischer Gewerkschafter die Frage über das Verhältnis der Gewerkschaften und der K. P. d. S. U. an Stalin gerichtet. Die Antwort des Diktators war verlegen: «Formell kann die Partei keine Anweisungen den Gewerkschaften geben, sie gibt aber ihre Anweisungen den in den Gewerkschaften tätigen Kommunisten» («Prawda» vom 15. September 1927); diese haben nun den Anweisungen der Partei streng zu folgen. Da aber das System der Wahlfreiheit und des Monopols der kommunistischen Partei im öffentlichen Leben streng gewahrt wird und sämtliche leitenden Organe der Gewerkschaften zu 100 oder fast zu 100 Prozent mit Kommunisten besetzt sind; da ferner die russischen Gewerkschaften auf dem Prinzip aufgebaut sind, dass die gesamte Macht bei den Zentralinstanzen liegt und von einer Autonomie der Zentralverbände gegenüber dem Zentralrat der Gewerkschaften sowie von einer Autonomie der Ortsverwaltungen gegenüber den Zentralvorständen der Verbände keine Rede sein kann («unsere Gewerkschaftsbewegung ist zentralisiert!»), so wird die Unterordnung der Gewerkschaften unter die K. P. d. S. U. für die nächste Zeit gesichert.

Die Entwicklung der sozialen Gegensätze innerhalb der neuen russischen nachrevolutionären Wirtschaftsordnung macht aber das Erhalten dieser «Harmonie» auf die Dauer unmöglich. Innerhalb der russischen Gewerkschaftsbewegung werden allmählich neue Kräfte wach, dank denen der Prozess der Umwandlung der russischen Gewerkschaften in freie, auf dem Prinzip der Selbstverwaltung aufgebauten Organisationen der Arbeiterklasse nicht auf die Dauer aufgehalten werden kann. Selbst

heute sind die russischen Gewerkschaften mit jenen behördlichen «Organisationen» nicht mehr zu vergleichen, die gegen Ende der «Aera des Kriegskommunismus» als Gewerkschaften firmierten. Aeusserlich, der Form nach, ähneln die russischen Gewerkschaften bereits sehr stark den Gewerkschaften der wirtschaftlich fortgeschrittenen Länder des Westens, auch sind sie — formell — demokratisch aufgebaut. Mögen die allgemeinen politischen Verhältnisse und die eigenartige Ausgestaltung des Prinzips der «Zentralisation» diese «Gewerkschaftsdemokratie» zu einem Schein herabdrücken, die Tatsache allein, dass viele Tausende berufen werden, als gewählte Gewerkschaftsfunktionäre die Arbeitermassen zu vertreten und dass sie in dieser ihrer Tätigkeit immer wieder in Gegensatz zu den wirtschaftlichen Organen des «kommunistischen» Staates, oft auch zu dem Staatsapparat als solchem, nicht selten auch zu den Gewerkschaftsspitzen geraten, führt dazu, dass Keime einer wirklichen zukünftigen Gewerkschaftsdemokratie innerhalb der heutigen russischen Gewerkschaftsbewegung zur Ausbildung gelangen. In den Verhältnissen des kommunistisch markierten Staatskapitalismus ist dieser Prozess nicht nur äusserlich, sondern auch innerlich sehr erschwert. Die neueste soziale und wirtschaftliche Entwicklung Russlands macht ihn aber unabwendbar.

Das neue deutsche Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Von Dr. Bruno Broecker,
beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, Berlin.

Am 1. Oktober dieses Jahres trat in Deutschland ein Gesetz in Kraft, dessen Werdegang die Aufmerksamkeit und Mitarbeit der deutschen Gewerkschaften jahrelang in Anspruch genommen hat: das «Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung». Durch dieses Gesetz wird das deutsche Arbeitsnachweesen und die staatliche Unterstützung der Arbeitslosen in Deutschland auf eine völlig neue Grundlage gestellt.

Die öffentlichen Arbeitsnachweise waren in Deutschland bisher Teil der Gemeindeverwaltung. Die Gemeinde bestellte die leitenden Personen, denen allerdings ein aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzter ehrenamtlicher «Verwaltungsausschuss» zur Seite stand. Diese Arbeitsnachweisämter übten ihre Tätigkeit fast unabhängig voneinander aus. Es gab zwar in den Ländern und Provinzen sogenannte «Landesarbeitsämter», und es gab auch für das ganze Reich ein «Reichsarbeitsamt». Diese Ämter standen aber mit den kommunalen Arbeitsnachweisen nur in sehr loser Verbindung und hatten keinerlei entscheidenden Einfluss auf sie. Unter dieser Zersplitterung des Arbeitsnachweis-